

Wieder News bei Energiebonus 2022	1
Verlustbeiträge und begünstigte Darlehen für den Tourismus	2
Angabe Zahlungsmodalität auf Handelsdokument.....	2

Neues Brandschutzdekret in Kraft	3
Geschützter Strommarkt endet	3
Inflationsausgleich für Selbständige – 200+150 EUR.....	4

WIEDER NEWS BEI ENERGIEBONUS 2022

Die gestiegenen Energiekosten verursachen Neuerungen am laufenden Band.

Steuerbonus auf Energiekosten für Strom und Gas – 3. Quartal 2022

Der Steuerbonus in Höhe von 15% bis 25% auf die Energiekosten für elektrischen Strom und Gas wurde auf das 3. Quartal ausgedehnt. Die Voraussetzung für den Preisanstieg von mindestens 30% muss in diesem Fall für das 2. Trimester 2022 im Vergleich zum selben des Jahres 2019 gegeben sein.

Der Steuerbonus wird ausschließlich auf die reinen Strom- bzw. Gaskosten berechnet, ohne die verschiedenen Nebenkosten wie Aufschläge für Transport, Systemaufwendungen und Steuern zu berücksichtigen. Es ist der tatsächliche Verbrauch zu berücksichtigen und nicht der oft aufgrund von Schätzungen verrechnete Konsum. Aufgrund der schwierigen Berechnung sind die Energielieferanten verpflichtet, den nicht energieintensiven Unternehmen innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeit des Bezugszeitraums (zweites oder drittes Quartal), auf Anfrage des Kunden, die Berechnung der Energiekosten und den Betrag des Steuerbonus mitzuteilen, vorausgesetzt, dass der Lieferant derselbe ist, der das Unternehmen bereits im Jahr 2019 beliefert hat.

Steuerbonus auf Ankauf von landwirtschaftlichen Treibstoff – 4. Quartal 2022

Der Steuerbonus in Höhe von 20% auf den Ankauf von Landwirtschaftlichen Treibstoff wurde auf das 4. Trimester 2022 verlängert. Somit sind die Einkäufe des ersten, dritten und vierten Trimesters begünstigt.

Steuerbonus auf Energiekosten für Strom und Gas – Oktober und November 2022

Der Steuerbonus auf die Energiekosten für elektrischen Strom und Gas wurden auch auf Oktober und November 2022 ausgedehnt, die Höhe des Bonus liegt bei 30% bis 40%.

Die meisten der bisherigen Voraussetzungen bleiben erhalten. **Für die nicht stromintensiven Unternehmen wird die Leistung des Stromanschlusses allerdings von vorher 16,5 kW auf 4,5 kW herabgesetzt und so der persönliche Geltungsbereich auch auf Kleinunternehmen erweitert.**

Die Voraussetzung für den Preisanstieg von mindestens 30% muss in diesem Fall für das 3. Trimester 2022 im Vergleich zum selben des Jahres 2019 gegeben sein. Der Steuerbonus wird ausschließlich auf die reinen Strom- bzw. Gaskosten berechnet, ohne die verschiedenen Nebenkosten wie Aufschläge für Transport, Systemaufwendungen und Steuern zu berücksichtigen. Es ist der tatsächliche Verbrauch zu berücksichtigen und nicht der oft aufgrund von Schätzungen verrechnete Konsum. Aufgrund der schwierigen Berechnung sind die Energielieferanten verpflichtet, den nicht energieintensiven Unternehmen innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeit des Bezugszeitraums (Oktober oder November), auf Anfrage des Kunden, die Berechnung der Energiekosten und den Betrag des Steuerbonus mitzuteilen, vorausgesetzt, dass der Lieferant derselbe ist,

der das Unternehmen bereits im Jahr 2019 beliefert hat.

Der Steuerbonus für das 3. Quartal 2022 sowie für Oktober und November 2022 darf durch Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 beansprucht werden oder an Dritte abgetreten werden. Er ist einkommenssteuerfrei und kann nur **bis 31. März 2023** verwendet werden.

Fordern Sie also fristgerecht beim Strom- und Gaslieferanten die Berechnung der Energiekosten sowie den Betrag des Steuerbonus an und lassen uns diese dann zukommen.

VERLUSTBEITRÄGE UND BEGÜNSTIGTE DARLEHEN FÜR DEN TOURISMUS

Unlängst wurden die Durchführungsbestimmungen für weitere staatliche Förderungen im Tourismus im Rahmen des „PNRR“ (piano nazionale di ripresa e resilienza) für die kommenden Jahre erlassen.

Wenn Sie also einen Umbau oder eine Sanierung (keinen Neubau oder Zubau) planen, könnte diese Möglichkeit interessant sein. Der Papierkram bei den staatlichen Fördermöglichkeiten ist wie üblich beträchtlich, und somit muss die Sache früh genug angegangen werden.

Die wichtigsten Details der neuen Förderung sind folgende:

1. Die staatlichen Verlustbeiträge werden für Investitionen in folgende Bereiche gewährt:
 - Energetische Sanierungsmaßnahmen,
 - Investitionen in die Erdbebensicherheit,
 - Beseitigung von architektonischen Barrieren,
 - Bauarbeiten im funktionellen Zusammenhang mit obigen Investitionen,
 - Bau von Thermalbecken und Ankauf von Geräten und Ausstattungen für die Ausübung einer Thermal-Tätigkeit,
 - Investitionen in Digitalisierung,
 - Kauf/Erneuerung von Einrichtung (nur im Zusammenhang mit obigen Arbeiten, d.h. es muss mindestens eine der obigen Investitionen gemacht werden, damit auch für die Möbel angesucht werden kann).
2. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 500.000 Euro und maximal 10 Millionen Euro.
3. Das Ansuchen muss über eine eigene Internetplattform eingereicht werden. Die Termine zur Einreichung der Anträge sind noch nicht bekannt. Zur Registrierung ist ein (funktionierender) SPID-Zugang erforderlich.
4. Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf für die betreffenden Investitionen keine Baubeginn-Meldung erfolgt sein, ebenso dürfen keine verbindlichen Bestellungen für die Umbauarbeiten getätigt worden sein. Die Arbeiten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Finanzierungsvertrages begonnen werden und müssen innerhalb von 30 Monaten abgeschlossen werden.
5. Der Beitrag wird in Form eines Verlustbeitrages ausbezahlt (max. 15 Prozent des Auftragsvolumens). Der Restbetrag der zugelassenen Investition muss über ein Darlehen abgewickelt werden, welches zur Hälfte begünstigt ist (Fixzinssatz von 0,5%).

Der Zugang zu dieser staatlichen Förderung setzt eine Finanzierungsgenehmigung seitens der Bank voraus
Es wird empfohlen, mit einer Bank, welche eine diesbezügliche Konvention mit der Italienischen Bankenvereinigung ABI unterzeichnet hat und somit befähigt ist, genanntes begünstigtes Darlehen abzuwickeln, in Kontakt zu treten.

Auf der Liste der vertragsgebundenen Banken scheinen derzeit als einheimischen Banken Mediocredito Trentino Südtirol auf, sowie nationale Bankinstitute, welche in Südtirol Niederlassungen (Unicredit, Intesa San Paolo, MPS, B.Pop. Sondrio) unterhalten.

ANGABE ZAHLUNGSMODALITÄT AUF HANDELSDOKUMENT

Wie wichtig ist die korrekte Angabe der effektiven Zahlungsmodalität auf dem „Handelsdokument – documento commerciale“ (ex-Kassenbon)?

Das Gesetz Nr. 178/2020 stellt klar, dass die elektronische Speicherung auf der telematischen

Registrierkasse (= Ausstellung) des Handelsdokuments und, auf Wunsch des Kunden, dessen Aushändigung spätestens zum Zeitpunkt des **Abschlusses der Transaktion** erfolgen muss, d.h. zum Zeitpunkt der **Lieferung der Ware** oder der **Erbringung der Dienstleistung**, wenn diese vor der Zahlung erfolgen sollte.

Dies bedeutet, dass der **Händler** im Falle einer Lieferung von Gegenständen ohne gleichzeitige Zahlung ein Handelsdokument ausstellen muss, in dem die nicht erhaltene Gegenleistung (= Zahlung) ausgewiesen ist („corrispettivo non pagato“), während er zum Zeitpunkt des Inkassos kein neues Handelsdokument ausstellen muss, da der Zeitpunkt der Besteuerung für Mehrwertsteuerzwecke bereits abgeschlossen ist.

Wird hingegen eine **Dienstleistung** ohne gleichzeitige Zahlung erbracht, muss der Umsatz zwar noch nicht nach den allgemeinen Vorschriften besteuert, aber dennoch aufgezeichnet werden; in diesem Fall muss ein Handelsdokument ausgestellt werden, auf dem die nicht vereinnahmte Gegenleistung (= Inkasso) vermerkt ist („corrispettivo non pagato“); zum Zeitpunkt der Zahlung wird dann ein neues Dokument erstellt, das die Identifizierungsmerkmale des vorherigen Dokuments enthält. Der typische Fall hierfür ist z.B. die Verabreichung von Speisen und Getränken und die „Bezahlung“ derselben mittels Essensbon; hier erfolgt nachfolgend die Verrechnung an den Bon-Dienstleister.

Diese Angabe, ob die Zahlung in bar, mit Kreditkarte, mit Bancomatkarte, usw. erfolgt ist, ist für steuerliche Zwecke nicht relevant. Aufzupassen ist nur auf die Unterscheidung zwischen bezahlter Leistung oder Lieferung (corrispettivo pagato) oder nicht kassierter Leistung oder Lieferung (corrispettivo non pagato).

NEUES BRANDSCHUTZDEKRET IN KRAFT

Seit Anfang Oktober ist ein neues Dekret des Innenministeriums in Kraft, welches Neuerungen bei der Ausbildung des Brandschutzbeauftragten vorsieht.

Und wie üblich, wird es nicht besser: zusätzlich zur Grundausbildung, welche je nach Risikoklasse (nieder, mittel, hoch; jetzt neu: Klasse 1, Klasse 2, Klasse 3) vier, acht oder sechzehn Stunden dauert, muss jetzt auch noch alle fünf Jahre ein Auffrischkurs absolviert werden, und zwar zu zwei, fünf oder acht Stunden (je nach Klasse).

Jene Brandschutzbeauftragten, welche den Grundkurs ab dem 05. Oktober 2017 absolviert haben, müssen die Auffrischung also schon sofort machen.

Jene Brandschutzbeauftragten, bei welchen der Grundkurs schon länger als fünf Jahre zurückliegt, müssen den Auffrischkurs innert 04. Oktober 2023 absolvieren.

Zur Info: eine Mitgliedschaft bei der freiwilligen Feuerwehr entbindet nicht vom Besuch des (Grund- oder Auffrischungs-) Kurses.

Außerdem ist in diesem Dekret das erste Mal effektiv die Rede vom sog. „**Brandschutz-Register**“, welches für alle Betriebe die mobile Ausrüstung zur Brandbekämpfung und die Feuerlöscher erfassen muss. Hier müssen auch laufend die Wartungen und die Schulungen auf diesen Geräten, neben den Evakuierungsübungen eingetragen werden, sei es von der zuständigen Wartungsfirma als auch vom Brandschutzbeauftragten.

GESCHÜTZTER STROMMARKT ENDET

Mit 01. Jänner wird der geschützte Strommarkt für Kleinunternehmen bis 15 KW Anschlussleistung abgeschafft.

Kleinstunternehmen sind jene, die weniger als 10 Mitarbeiter haben und einen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von weniger als 2 Mio. Euro haben.

Sollten diese bei Ende des Jahres nicht auf den freien Strommarkt gewechselt haben, werden diese im neuen Jahr von jenem Energieanbieter versorgt, welcher anhand eines Wettbewerbsverfahrens von der ARERA ermittelt worden sind. Dieser kann auch ein anderer Anbieter sein als der derzeitige und liefert dann den Strom zu den Wettbewerbskonditionen.

Beziehen Sie derzeit noch Strom vom geschützten Markt, dann steht auf der Rechnung „TU.GG.“ drauf.

Ein Wechsel in den freien Strommarkt ist kostenlos und bedingt auch keinen Austausch des Zählers, die Stromzufuhr muss also nicht unterbrochen werden.

Die Angebote auf dem freien Strommarkt der Energieanbieter können auf dem unabhängigen Portal der staatlichen Regierungsbehörde ARERA verglichen werden, unter www.ilportaleofferte.it.

INFLATIONS AUSGLEICH FÜR SELBSTÄNDIGE : 200+150 EUR

Der Staat hat verschiedene Maßnahmen zur Inflationsabschwächung ergriffen, so unter anderen auch einen Inflationsbonus für Lohnabhängige und Selbständige.

Die lohnabhängigen Mitarbeiter haben diesen bei Vorhandensein der Voraussetzungen bereits ausbezahlt bekommen, die Selbständigen sind jetzt dran.

Selbständig versicherte Handwerker, Kaufleute, Landwirte, Freiberufler und ihre mitversicherten Familienmitglieder haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine einmalige Vergütung. Das Ausmaß der **Vergütung richtet sich nach dem Einkommen des Betriebsinhabers**, liegt dieses **unter € 20.000** haben er und seine mitarbeitenden Familienmitglieder Anspruch auf jeweils € 350, beträgt es jedoch **weniger als € 35.000 aber mehr als € 20.000** liegt die Vergütung bei jeweils **€200**.

Für das Ansuchen wird das Einkommen vom Jahr 2021 wird wie folgt berechnet: **RN1 Kolonne1** abzüglich der **gezahlten Sozialabgaben** und des **RN2** (Erstwohnung), laut INPS-Rundschreiben Nr. 103 vom 26/09/22.

Zu den weiteren Voraussetzungen

- Am 18.05.2022 in der Selbständigen-Versicherung (Handwerker, Kaufleute, Landwirte, separate Verwaltung INPS, Freiberufler-Pensionskasse) eingetragen und eine aktive MwSt. Nr. innezuhaben;
- Es werden weder Rente (ausgen. INAIL-Renten) zwischen 01.07.2022 bis 01.10.2022 und keine finanziellen Leistungen für Zivilinvaliden bezogen;
- Die einmalige Vergütung 200 € wurden nicht anderweitig bereits bezogen bzw. beansprucht (z.B. über einen Arbeitgeber ausbezahlt);

Angesucht werden kann auf der **Seite des INPS** (bzw. auf der Seite der jeweiligen Pensionskasse für die Freiberufler mit eigener Pensionskasse), mit einem **gültigen SPID/elektronische Identitätskarte**, oder über ein **Patronat**, und zwar innerhalb 30. November 2022. Hier der Link:

<https://serviziweb2.inps.it/PassiWeb/jsp/spid/loginSPID.jsp?uri=https%3a%2f%2fservizi2.inps.it%2fservizi%2fHUBPNPIInternet%3fg%3d1&S=S>

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.